

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/451/2010/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.01.2011				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	20.01.2011				
Ortschaftsrat Brambach	öffentlich	22.02.2011				
Stadtrat	öffentlich	02.03.2011				

Titel:

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung LSA Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren ergibt sich Änderungsbedarf für die Friedhofssatzung im Wesentlichen aus 4 Gründen:

1. Die Friedhofseinrichtungen der Ortschaft Brambach werden in den Geltungsbereich dieser Satzung aufgenommen.

Entsprechend dem Gebietsänderungsvertrag, geschlossen zwischen der Gemeinde Brambach und der Stadt Dessau (vom 15. September 2004, mit Wirkung zum 1. Januar 2005) sowie den Regelungen der Erstreckungssatzung hat sich die Stadt Dessau u. a. verpflichtet, den Bestand und Betrieb der Trauerhallen in Neeken, Brambach und Rietzmeck sowie des Friedhofes in Neeken zu gewährleisten. Für den kirchlichen Friedhof in Neeken wurde festgelegt, dass dieser in eigener Trägerschaft der Ortschaft verbleibt und auf der Basis einer entsprechenden Kalkulation eine separate Abrechnung erfolgt.

Dafür wurde die „Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997“ im § 8 „Weiterbestehen von Ortsrecht“ bis auf unbestimmte Zeit in der Erstreckungssatzung zur Anpassung des Ortsrechts der Gemeinde Brambach an das Ortsrecht der Stadt Dessau vom 19. Oktober 2005 erstreckt. Damit galten in der Ortschaft Brambach weiterhin die alten Gebührensätze. Eine eigene Friedhofssatzung hatte die Gemeinde Brambach nicht.

Die Verwaltung der Friedhofseinrichtungen wurde seit der Eingemeindung nach Dessau federführend vom Eigenbetrieb Stadtpflege wahrgenommen, der als Friedhofsträger alle kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen im gesamten Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau betreibt und bewirtschaftet.

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten für die Fortschreibung des Grabregisters und der sonstigen Verwaltungsarbeiten wurde mit Blick auf die beabsichtigte Vereinheitlichung des Satzungsrechts bislang verzichtet.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2008 zeichnete sich erstmals deutlich ab, dass sowohl die Verwaltungsaufgaben als auch die Friedhofspflegearbeiten nicht zu den derzeitigen Gebührensätzen kostendeckend erbracht werden können.

Die Notwendigkeit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für Brambach und der sich daraus ergebende Regelungsbedarf bei Veränderung der Gebührensätze wurden bereits im Rahmen der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau im Ortschaftsrat thematisiert.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Friedhofseinrichtungen der ehemaligen Gemeinde Brambach zukünftig in den Geltungsbereich der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau aufgenommen werden.

2. Um der veränderten Friedhofskultur in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen, wird die neue Grabart „Erdbestattungswahlgrab im Rasen“ in die Satzung aufgenommen.

Mit dieser Grabart wird auch den Angehörigen, die eine Erdbestattung wünschen, eine Möglichkeit eingeräumt, eine für die Hinterbliebenen pflegelose Grabart wählen zu können. Die Gräber befinden sich in einem einheitlichen Rasenfeld, welches durch die Friedhofspfleger gemäht und vom Laub beräumt wird. Die einzelne Grabstelle kann durch ein liegendes oder stehendes Grabmal individuell gekennzeichnet werden.

3. Die Möglichkeit der jährlichen Verlängerung der Grabnutzungsrechte wird mit der Satzungsänderung neu eingeführt.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit ist der Friedhofsverwaltung bekannt, dass gerade ältere Bürger davor zurückschrecken, ein Wahlgrab, wie bisher vorgesehen fünf oder sogar zehn Jahre zu verlängern. Sie befürchten, Ihrer Verpflichtung zur Grabpflege eventuell aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht mehr bis zum Ende der Verlängerungszeit nachkommen zu können. Nach Abwägung der Vorteile für den Bürger im Verhältnis zu dem sich ergebenden Mehraufwand in der Verwaltung wurde dem Bürgerwunsch entsprochen und die Möglichkeit der jährlichen Verlängerung der Grabnutzungsrechte mit der Änderung der Satzung eingeführt.

4. Vor Ablauf der Ruhezeit kann zukünftig bei Zahlung einer Ablösegebühr der Verzicht auf die Ausübung des Nutzungsrechtes für die Grabstelle erklärt werden.

Dem verstärkten Wunsch von Angehörigen auf den Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit des Bestatteten wurde mit der Änderung der Satzung ebenfalls reagiert. Der Verzicht wird mit der Zahlung einer Ablösegebühr möglich. Mit der Gebühr werden die Kosten für das Einsäen und die Mahd der Grabstelle bis zum Ende der Ruhezeit gedeckt. Damit ist es möglich, frühzeitig den Pflegedefiziten einzelner Grabstellen entgegenzuwirken und einen insgesamt gepflegteren Gesamteindruck der Friedhöfe zu erzielen.

Anlage 2: Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3: Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau